

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Rundschreiben

Nummer:	20
vom:	2019-02-15
Autor:	Dr. Andrea Tinti Rag. Stefano Seppi

An alle unsere Kunden mit MwSt.-Nummer

Periodische Meldung der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen des II. Semesters 2018 - elektronische Abgabe innerhalb 28.02.2019

Bekanntlich¹ wurde beginnend mit dem Jahr 2017 die „Kunden- und Lieferantenliste“ durch den periodischen Versand der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen in analytischer Form ersetzt².

Demnach müssen die MwSt.-Subjekte die Daten aller ausgestellten und erhaltenen Rechnungen, der Zollbolletten und der diesbezüglichen Gut- bzw. Lastschriften elektronisch der Agentur der Einnahmen übermitteln. Die Daten sind wie folgt zu übermitteln:

- in analytischer Form³.
- innerhalb dem letzten Tag des zweiten auf das jeweilige Trimester folgenden Monats⁴ (für die Daten des zweiten Trimesters gilt die Ausnahme, dass die Meldung innerhalb 30.09. zu übermitteln ist⁵);

Das ist für das letzte Vierteljahr bzw. zweite Halbjahres 2018 **der 28.2.2019**. Allerdings wurde bereits eine Verschiebung des Termins auf den 30.4.2019 angekündigt.

Ab dem Jahr 2018 kann die elektronische Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen wahlweise vierteljährlich oder **halbjährlich**⁶ erstellt und übermittelt werden und es sind zusätzlich folgende **optionale Vereinfachungen** für die genannten Meldungen vorgesehen:

- die persönlichen Daten, wie z.B: die Firma (für Unternehmen) bzw. Vor- und Zunamen (bei physischen Personen) und Anschrift (mit PLZ, Stadt und Straße) braucht man nicht mehr anzugeben⁷; diese "reduzierte" Übermittlung der Daten der Rechnungen stellt eine Möglichkeit dar; das Steuersubjekt kann somit wählen, wie bisher, alle persönlichen Daten oder nur die jeweilige MwSt.- bzw. die Steuernummer zu übermitteln;
- die Sammelbelege für Kleinstrechnungen⁸ (d.h. für Rechnungen mit einem Wert bis zu 300 Euro) können nun als solche in der Meldung berücksichtigt werden ohne wie bislang die einzelnen Rechnungen melden zu müssen. Angegeben werden müssen bei diesen Sammelbelegen⁹:
 - MwSt.-Nummer des Verkäufers/Leistungserbringers für den Sammelbeleg der

1 Siehe auch unser letztes Rundschreiben Nr. 69 vom 14.8.2018

2 Art. 21, DL Nr. 78/2010, abgeändert durch Art. 4, Abs.1, DL Nr. 193 vom 22.10.2016

3 Art. 21, Abs. 2, DL Nr. 78/2010

4 Art. 21, Abs.1, DL Nr. 78/2010

5 Wie vom Gesetz Nr. 205/2017, Art. 1, Abs. 932 festgelegt

6 Art. 1-ter, Abs. 2, Buchst. a), DL Nr. 148/2017

7 Art. 1-ter, Abs. 2, Buchst. a), DL Nr. 148/2017

8 Gemäß Art. 6, Abs. 1 und 6, DPR Nr. 695/96

9 Art. 1-ter, Abs. 2, Buchst. b), DL Nr. 148/2017

- ausgestellten Rechnungen;
- MwSt.-Nummer des Käufers/Leistungsempfängers für den Sammelbeleg der erhaltenen Rechnungen;
- Datum und Nummer des Sammelbelegs;
- Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage und der MwSt., aufgeteilt nach MwSt.-Sätzen.

Das Finanzamt hatte für die elektronische Übermittlung der Daten zu den ausgestellten und erhaltenen Rechnungen über Entratel eine Software, die Anweisungen hierzu und das diesbezügliche Kontrollprogramm bereitgestellt¹⁰. Die neuen Bestimmungen ermöglichen aber auch das Beibehalten der bisherigen Software (d.h. jene, die gemäß den Durchführungsbestimmungen des Jahr 2017 erstellt worden sind)¹¹.

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir die Erstellung und den elektronischen Versand der genannten periodischen Meldung innerhalb den vorgesehen Fristen vornehmen.

Für unsere Kunden hingegen, welche die Buchhaltung selbst führen und unsere Kanzlei mit dem elektronischen Versand der Meldung der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen für das **zweite Halbjahr 2018** beauftragen wollen, bitten wir, uns die notwendigen Unterlagen spätestens **innerhalb 22.02.2019** zu übermitteln.

Wir erinnern weiters darüber, dass ab 1. Januar 2017 folgende Meldungen abgeschafft worden sind:

- Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in einem Steuerparadies (die sog. „Black-List-Meldung“)¹²;
- die Meldung der Umsätze der Miet- und Leasinggesellschaften, um die Vermietung der Autos, Boote und Flugzeuge zu melden¹³;
- die Meldung über die Eintragung der Erwerbe aus San Marino¹⁴.

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Bestimmungen zur Einhaltung der Meldepflicht zusammen.

1 Zur Meldung verpflichtete Subjekte

Die Bestimmungen sehen eine generelle Pflicht zur elektronischen Übermittlung der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen für **alle MwSt-Subjekte vor**¹⁵.

Die Bestimmungen zur Meldepflicht an die Agentur der Einnahmen schließen jedoch ausdrücklich einige Subjekte aus, welche wir hier anführen.

2 Befreite Subjekte

Die Agentur der Einnahmen¹⁶ hat ausdrücklich einige Subjekte, ganz oder teilweise, von der Meldepflicht der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen befreit:

- a) befreite Landwirtschaftsbetriebe;
- b) öffentliche Verwaltungen (nächster Punkt 2.2);
- c) die sogenannten Pauschal-Steuerpflichtigen und die sogenannten Mini-Steuerpflichtigen.

¹⁰ <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Fatture+e+corrispettivi/Acc+servizio+Fatture+e+corrispettivi/?page=schedecomunicazioni>

¹¹ Durchführungsverordnung der Agentur der Einnahmen vom 5.2.2018 Prot. 29190/2018

¹² Art. 4, Abs. 4, Buchstabe d), DL Nr. 193/2016

¹³ Art. 4, Abs. 4, Buchst. a), DL Nr. 193/2016

¹⁴ Art. 7-quater, Abs. 21, DL Nr. 193/2016

¹⁵ Art. 21, Abs.1, DL Nr. 78/2010

¹⁶ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5

Mit Bezug auf das öffentliche Gesundheitswesen wurde der Sachverhalt leider nicht in gegliederter Form geregelt, somit ist es notwendig darauf näher einzugehen (nächster Punkt 2.4).

2.1 Befreite Klein-Landwirtschaftsbetriebe

Die Bestimmung¹⁷ sieht vor, dass alle Kleinlandwirte, die das besondere Pauschalverfahren gemäß Art. 34, Abs. 6 des DPR 633/1972 anwenden, von der Meldepflicht befreit sind.

2.2 Öffentliche Verwaltungen

Die Agentur der Einnahmen hat geklärt¹⁸, dass die öffentlichen Verwaltungen¹⁹ und die autonomen Verwaltungen zum Teil von der Meldepflicht der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen befreit sind. Dies, nachdem aufgrund der bestehenden Pflicht zur elektronischen Rechnung, welche für die Rechnungslegung an diese Subjekte vorgesehen ist, die Finanzverwaltung über die elektronische Verteiler-Plattform SDI²⁰ bereits automatisch über alle Daten zu den Rechnungen verfügt. **Die Meldepflicht besteht hingegen** für die von denselben Subjekten an nicht öffentlichen Verwaltungen ausgestellten Rechnungen, welche demnach nicht über die genannte Plattform SDI übermittelt worden sind. Des weiteren sind die öffentlichen Verwaltungen²¹ für die Rechnungen gegenüber Endverbraucher von der Meldepflicht befreit²².

2.3 Die Pauschal- bzw. Mini-steuerpflichtigen

Die Agentur der Einnahmen hat präzisiert, dass²³

- die sogenannten Pauschal-Steuerpflichtigen²⁴;
- die sogenannten Mini-Steuerpflichtigen²⁵

vom Versand der Daten der Rechnungen befreit sind.

2.4 Das öffentliche Gesundheitswesen - Präzisierungen

In diesem Kapitel erläutern wir einige Sachverhalte, welche nur das öffentliche Gesundheitswesen betreffen.

2.4.1 Subjekte, welche bestimmte Daten dem "System der Gesundheitskarte" (STS) übermitteln müssen

Einige Subjekte, welche Daten dem "System der Gesundheitskarte" (ital. "*Sistema Tessera Sanitaria*" - STS) übermitteln müssen, wurden ausdrücklich von der Übermittlung jener Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen ausgeschlossen, welche bereits dem System der Gesundheitskarte (STS) übermittelt worden sind²⁶; es handelt sich um folgende Subjekte: Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“), die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Psychologen; die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Krankenpfleger; die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Geburtshelfer; die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Röntgenassistenten; Optiker; die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Tierärzte.

Achtung: es handelt sich hier um eine „objektive“ Befreiung, also nur mit Bezug **auf die dem System der Gesundheitskarte bereits übermittelten Daten** zu den ausgestellten und erhaltenen Rechnungen; die Pflicht zur Übermittlung der Daten aller noch nicht mitgeteilten erhaltenen und ausgestellten Rechnungen bleibt weiterhin bestehen.

17 Art. 21, Abs.1, DL Nr. 78/2010 – letzte Periode, wie von der Gesetzesverordnung DL 87/2018 („decreto dignità“) abgeändert; genannte Verordnung wurde kürzlich vom Parlament genehmigt und durch das Gesetz Nr. 96 vom 9. August 2018 umgewandelt (Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Republik Nr. 186 vom 11. August 2018)

18 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5, lett. b)

19 Art. 1, Abs. 2, des Gesetzes Nr. 196 vom 31.12.2009

20 Sistema di Interscambio

21 Gemäß Art. 1, Abs. 2, DLgs. 30.03.2001, Nr. 165

22 Art. 1-ter, Pkt. 3, DL 148/2017

23 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5, Buchstaben c) und d)

24 Art. 1, Abs. 54-89, Gesetz Nr. 190/2014

25 Art. 27, Abs. 1 und 2, DL 98/2011

26 Art. 4, DM 01/09/2016

Um zu bestätigen, was bereits gesetzlich vorgesehen ist, und um klarzustellen, dass die spezifische "objektive" Befreiung alle Subjekte betrifft, die zur Übermittlung von Daten an das System der Gesundheitskarte verpflichtet sind, hat die Agentur der Einnahmen im Jahr 2017 eine Pressemitteilung auf ihrer Website veröffentlicht²⁷, in welcher geklärt wird, dass die **Möglichkeit besteht**, die Daten der Rechnungen, die bereits Gegenstand der Übermittlung an das System der Gesundheitskarte sind, **nicht in der periodischen Meldung** der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen einfließen zu lassen. Die Agentur der Einnahmen akzeptiert jedoch die Duplizierung von Informationen, die bereits an das System der Gesundheitskarte übermittelt werden und auch in der übermittelten periodischen Meldung der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen enthalten sind.

2.4.2 Freiberufler, welche den Quittungsblock mit Original und Kopie führen

Ärzte nehmen manchmal die Möglichkeit in Anspruch einen Quittungsblock mit Original und Kopie zu verwenden, um ihre Leistungen abzurechnen²⁸. Das Original der Quittung ersetzt in diesem Fall das MwSt.-Buch der ausgestellten Rechnungen, während die Kopie als ausgestellte Rechnung fungiert²⁹. Nachdem eine generelle Verpflichtung für alle MwSt. Subjekte besteht, die Daten aller im Bezugssemester ausgestellten Rechnungen an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln, unabhängig davon, wie diese aufgezeichnet worden sind, sind auch diese Subjekte verpflichtet, die Daten dieser ausgestellten Rechnungen zu übermitteln.

2.4.3 Mit dem nationalen Gesundheitssystem (SSN) vertragsgebundene Ärzte der Allgemeinmedizin, welche keine Rechnungen ausstellen

Die mit dem nationalen Gesundheitssystem (SSN) vertragsgebundenen Ärzte der Allgemeinmedizin sind nicht zur Rechnungslegung verpflichtet, da dieselben periodisch vom zuständigen Sprengel die Bestätigung der liquidierten Vergütungen erhalten.

Besagtes Dokument, welches von den Körperschaften des Gesundheitsdienstes zugunsten der Ärzte für die von diesen erbrachten vertragsgebundenen Leistungen der Fachmedizin oder der Allgemeinmedizin ausgestellt wird, stellt eine Rechnung dar³⁰.

Aufgrund der bestehenden allgemeinen Pflicht der MwSt-Subjekte, die Daten aller ausgestellten und erhaltenen Rechnungen melden zu müssen, und nachdem die genannte Bestätigung der erbrachten ärztlichen Leistungen die Rechnung ersetzt, müsste die Meldepflicht auch die darin enthaltenen Daten betreffen.

Nachdem jedoch ein Exemplar dieses Dokuments dem Finanzamt bereits übermittelt werden muss³¹, und demnach die Finanzverwaltung bereits über alle Daten der in diesem Dokument zusammengefassten Operationen verfügt und gemäß der *Charta* des Steuerzahlers³² dieselbe Finanzverwaltung vom Steuerzahler nicht die Übermittlung von Daten verlangen kann, über welche dieselbe schon verfügt, geht man davon aus, dass für die Meldung der darin enthaltenen Daten ein Ausschlussgrund bestehen müsste. Selbstverständlich wäre hierzu eine offizielle Stellungnahme der Agentur der Einnahmen wünschenswert.

27 Pressemitteilung der Agentur der Einnahmen vom 12/09/2017 mit dem Titel "Chiarimenti operativi per il STS e le procedure concorsuali"

28 Art. 32, Abs. 1 des DPR 633/72 und DM 31-10-1974

29 Art. 32, Abs. 2 des DPR 633/72

30 Art. 2, DM 31. Oktober 1974

31 Art. 2, Abs. 1, DM 31-10-1974

32 Art. 6, Abs. 4 des Gesetzes 2012/2000

3 Versandfristen³³

Die Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen müssen in der Regel innerhalb dem letzten Tag des zweiten auf das jeweilige Trimester folgenden Monats übermittelt werden. Für die Daten des zweiten Trimesters muss die Meldung innerhalb 30. September³⁴ und jene des vierten Trimesters innerhalb dem Monat Februar übermittelt werden. Berücksichtigt man auch die eingangs erwähnten Erleichterungen des semestralen Versands der Meldung und den Aufschub der Frist für das III Trimester 2018 auf den 28.2.2018³⁵ können die Termine wie folgt zusammengefasst werden:

Abrechnungsmethode der MwSt.		Fälligkeit der Meldung
trimestral	monatlich	
3. Quartal 2018 4. Quartal 2018	Juli, August, September Oktober, November, Dezember	28.02.2019
2. Halbjahr 2018 (wahlweise) (3. und 4. Quartal 2018)	Juli – Dezember 2018	

4 Zu übermittelnde Daten

Die Meldung muss folgende Daten enthalten^{36 37}:

- zu den im Bezugszeitraum **ausgestellten Rechnungen**, unabhängig von ihrer Registrierung. Demnach sind auch jene Rechnungen zu melden, welche auf dem Register der Tageseinnahmen vermerkt worden sind;
- zu den im Register der Eingangsrechnungen gebuchten **erhaltenen Rechnungen und Zollbolletten**, inklusive jener, welche von Pauschal- oder Mini-steuerpflichtige erhalten worden sind;
- diesbezügliche Gut- bzw. Lastschriften der genannten Rechnungen.

Für jedes einzelne Dokument sind folgende Daten zu übermitteln :

- die Identifikationsdaten des Verkäufers/Dienstleisters, bzw. des Käufers/Auftraggebers (Kodex des Staates, MwSt.-Nummer/Steuerkodex, Bezeichnung/Vor und Nachname, Sitz)³⁸ **oder wahlweise nur**³⁹ die MwSt.-Nummer der beiden Parteien (Kunde / Lieferant) bzw. Steuerkodex im Falle von Privaten bzw. nicht-Unternehmer/Freiberufler;
- Datum und Nummer der Rechnung⁴⁰;
- MwSt.-Grundlage / MwSt.-Satz / MwSt.;
- Art der Operation (wenn keine MwSt. im Dokument anfällt).

4.1 Hinweise zum Ausfüllen der Meldungen

Anbei folgen einige wichtige Informationen, die beim Ausfüllen der Meldung berücksichtigt werden müssen.

4.1.1 Die „periodengerechte“ Eingabe der Daten zu den Rechnungen

Die Meldung der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen hat „periodengerecht“, d.h. mit Bezug auf das betreffende Trimester zu erfolgen; dabei ist folgendes zu beachten⁴¹:

³³ Art. 21, Abs.1, DL 78/2010

³⁴ Art.1, Abs. 932 Gesetz Nr. 205/2017

³⁵ Die Verordnung DL 87/2018 hat für diese Periode die neue Frist vorgesehen

³⁶ Art. 21, Abs.1, DL Nr. 78/2010

³⁷ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Prämissen, Buchst. a)

³⁸ Art. 21, Abs. 2, DL Nr. 78/2010

³⁹ gemäß Art. 1-ter, Abs. 2 DL Nr. 148/2017

⁴⁰ Registrierungsdatum (nur für die erhaltenen Rechnungen und die diesbezüglichen Gutschriften);

⁴¹ Erlass Nr. 87/E vom 05.7.2017 – Antwort auf Fragen Nr. 2 und 3

- für die ausgestellten Rechnungen zählt das **Ausstellungsdatum**;
- für die erhaltenen Rechnungen zählt das **Buchungsdatum** derselben;
- eine **Ausnahme ist für die Autotransporteure** vorgesehen, welche für die, auf den darauffolgenden Trimester aufgeschobene Verbuchung der ausgestellten Rechnungen optiert haben; für diese Subjekte zählt das Datum der Verbuchung in den MwSt.-Registern auch für die ausgestellten Rechnungen. In diesen Fällen zeigt das System eine Inkompatibilität des Ausstellungsdatums mit der Periode auf, welche aber keine Bedeutung hat.

4.1.2 Art des Dokuments

Jedem Dokumententyp (Rechnung, Gutschrift / Schuld, vereinfachte Rechnung, usw.) wird ein Schlüssel zugewiesen;

Art des Dokuments	Schlüssel
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Lastschrift	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Vereinfachte Gutschrift	TD08
Rechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe von Gütern	TD10
Rechnung für innergemeinschaftliche Erwerbe von Dienstleistungen	TD11
Sammelbeleg (Art. 6, DPR 695/1996)	TD12

Im Zusammenhang mit der Wahl der hier oben angeführten Schlüssel zu den Dokumenttypen hat die Agentur der Einnahmen bei innergemeinschaftlichen Rechnungen präzisiert⁴², dass bei Verkäufen von Gütern und Dienstleistungen das Kriterium des Wertes der Operation Vorrang hat. Ist der Wert der verkauften Güter höher als der Wert der erbrachten Dienstleistungen ist im Feld „Dokumenttyp“ der Schlüssel „TD10 – Rechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe von Gütern“ anzugeben.

Um eine Gutschrift auf einen innergemeinschaftlichen Einkauf zu melden, ist im Feld „Art des Dokuments“ der Schlüssel „TD04“ anzugeben.

4.1.3 Art der Operation

Die Daten zur „Art“ der Operation sollen nur dann angegeben werden, wenn vom Verkäufer/ Dienstleister in der Rechnung keine MwSt. ausgewiesen worden ist, da er statt der MwSt. einen dementsprechenden Vermerk anzugeben hat.

4.1.3.1 Angaben zu den ausgestellten Rechnungen⁴³

Das Feld „Art“ ist alternativ zum Feld „Steuer“ auszufüllen, wenn die Rechnung ohne MwSt. ausgestellt wurde; folgende Schlüssel kommen zur Anwendung:

Art der Operation	Schlüssel
Ausgeschlossen von der MwSt., gemäß Art. 15 lt. DPR Nr. 633/72	N1
Nicht MwSt.-pflichtig	N2

⁴² Erlass Nr. 87/E vom 05.7.2017 – Antwort auf Frage Nr. 7

⁴³ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 1, Buchst. a)

(echt) befreit (Exporte, innergemeinschaftliche Verkäufe von Gütern)	N3
MwSt.-frei (unechte Befreiung)	N4
Margenbesteuerung/ohne Ausweisung der MwSt. (Spezialregime der Gebrauchtgüter/Verlagswesen), inklusive von Reiseagenturen ausgestellte Rechnungen gemäß Art. 74-ter, DPR Nr. 633/72	N5
Umgekehrte Steuerschuldnerschaft / reverse charge	N6
Operationen für welche besondere Arten der Berechnung/Zahlung der MwSt. vorgesehen sind: • Streckenverkäufe, gemäß Art. 41, Abs. 1, Buchst. b), DL Nr. 331/93, wenn der Wert der Verkäufe im anderen Mitgliedsstaat im Vorjahr oder im Laufe des Jahres Euro 100.000 übersteigt; • Dienstleistungen der Telekommunikation, des Fernmeldewesens und elektronische Dienstleistungen (gemäß Art. 7-sexies, Buchst. f), g) und Art. 74-sexies, DPR Nr. 633/72, bei Anwendung des MOSS-Verfahrens)	N7

4.1.3.2 Angaben zu den erhaltenen Rechnungen⁴⁴

Für die erhaltenen Rechnungen ist das Feld „Art“ mit denselben Schlüsseln auszufüllen, wie bei den ausgestellten Rechnungen, mit einem einzigen Unterschied, dass bei Rechnungen, welche im Revers-Charge-Verfahren (mit dem Vermerk „reverse charge“) ausgestellt worden sind, das Feld „Art“ mit dem Schlüssel „N6“ und zusätzlich die Felder „Steuer“ (MwSt.) und „Steuersatz“ ausgefüllt werden müssen.

4.2 Präzisierungen der Agentur der Einnahmen zu besonderen Sachverhalten

Die Agentur der Einnahmen hat verschiedene wichtige Stellungnahmen zu den Anweisungen zum Ausfüllen der Meldungen der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen und zu einigen spezifischen Sachverhalten erlassen; wir erwähnen hier einige von diesen, da diese allgemeine Gültigkeit bewahren:

- Daten zu Operationen im **Reverse-Charge-Verfahren** (innergemeinschaftliche Operationen und interne Operationen) – zwecks Meldung sind die Daten dieser Rechnungen nur einmal, im hierfür vorgesehenen Abschnitt der erhaltenen Dokumente, anzugeben⁴⁵;
- Subjekte, die das **Pauschalssystem gemäß Gesetz Nr. 398/91** (wie z.B. die Amateursportvereine, usw.) anwenden und somit nicht verpflichtet sind, die erhaltenen Rechnungen zu buchen, müssen nur die ausgestellten Rechnungen melden⁴⁶;
- bei Rechnungen, die **auf mehrere Personen** ausgestellt sind (die Agentur hält diese nur für Privatsubjekte (B2C) als Käufer/Auftraggeber für plausibel) sind die „steuerlichen Erkennungsdaten“ nur eines der Rechnungsempfänger anzugeben⁴⁷;
- die **elektronischen Rechnungen**, die durch die elektronische Verteiler-Plattform SDI übermittelt worden sind, sind nicht mehr zu melden. Um einen eventuellen Mehraufwand zu vermeiden, können dieselben Rechnungen trotzdem in den zu übermittelnden Daten enthalten sein⁴⁸.

⁴⁴ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 4, Buchst. b)

⁴⁵ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 4, Buchst. d)

⁴⁶ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 4, Buchst. f)

⁴⁷ Erlass Nr. 87/E vom 05.7.2017 – Antwort auf Fragen Nr. 8

⁴⁸ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5

5 Die Übermittlung der Daten der Rechnungen⁴⁹

Die elektronische Übermittlung der Daten der Rechnungen erfolgt durch ein File im XML-Format, welches

- die Daten einer oder mehrere Rechnungen, auch mehrere Auftraggeber / Lieferanten enthalten kann;
- mittels CadES-BES, XAdES-BES oder Entratel (Desktop telematico) elektronisch versiegelt/unterzeichnet werden muss, um die Herkunft und Integrität desselben garantieren zu können;
- durch einen der folgenden Kanäle übermittelt werden kann
 - web service HTTPS, durch welches, vorausgesetzt es besteht ein Abkommen, nur einzelne Files übermittelt werden können;
 - SPCoop, durch welches, vorausgesetzt es besteht ein Abkommen, nur einzelne Files übermittelt werden können;
 - FTP, durch welches, vorausgesetzt es besteht ein Abkommen, mehrere Files übermittelt werden können;
 - WEB, durch welches nur einzelne Files übermittelt werden können.

6 Kontrolle des Steuerkodex und der MwSt.-Nummer

Um Steuerkodex und MwSt.-Nummer der Kunden und Lieferanten prüfen zu können, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

Handelskammer Bozen:

<http://www.hk-cciaa.bz.it>

Firmensuche

Finanzministerium:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/portal/entrate/servizi> - servizi online - [Verifica codice fiscale](#) o [Verifica della partita Iva](#)

Entratel:

Der Zugriff ist nur berechtigten Subjekten vorbehalten:

<https://telematici.agenziaentrate.gov.it/Main/index.jsp>

consultazioni

informazioni anagrafiche.

7 Anweisungen für Kunden, welche die Buchhaltung selber führen

Für Kunden, die ihre Buchhaltung selber führen, kann unsere Kanzlei den elektronischen Versand der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen durchführen: dazu ist es notwendig, dass Sie uns die Daten zu den Rechnungen in dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Format übermitteln⁵⁰.

Falls das genannte Format nicht von Ihrem Buchhaltungsprogramm generiert wird, besteht dennoch die Möglichkeit, uns die Liste der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen der Bezugsperiode durch ein Excel-file im Format „xlsx“ zu übermitteln. Das hierzu benötigte **Excel-file** können Sie von unserer Web-Seite unter folgender Adresse herunterladen:

www.winkler-sandrini.it/Comunicazione-Fatture-Emesse-e-Ricevute/COMUNICAZIONE-DATI-FATTURE-EMMESSE-E-RICEVUTE.xlsx

In letzterem Fall, empfehlen wir folgende Prozedur einzuhalten:

- Sie füllen das Excel-file mit allen Daten der in der Bezugsperiode ausgestellten und er-

⁴⁹ „Übermittlungsmodalitäten der Daten“ laut Anhang zur Verordnung der Agentur der Einnahmen Prot 58793 vom 27.3.2017 bzw. Verordnung vom 5.2.2018 Prot. 29190/2018

⁵⁰ <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Fatture+e+corrispettivi/Acc+servizio+Fatture+e+corrispettivi/?page=schedecomunicazioni>

haltenen Rechnungen aus;

- das „xlsx“-File wird unserer Kanzlei per E-Mail übermittelt;
- unsere Kanzlei liest das Excel file durch die entsprechende Anwendungssoftware zur Erstellung der Erklärungen und zur Meldung derselben an die Agentur der Einnahmen;
- unsere Kanzlei kontrolliert die formelle Korrektheit des Files;
- sollten keine formellen Fehler enthalten sein, wandelt unsere Kanzlei das File in das von der Agentur der Einnahmen vorgesehene Format um, unterzeichnet dasselbe elektronisch und übermittelt dasselbe innerhalb den gesetzlichen Fristen an die Agentur der Einnahmen.

Sollte Ihr Buchhaltungssoftware nicht in der Lage sein, das für den telematischen Versand an die Agentur der Einnahmen vorgesehene File zu generieren, bitten wir Sie, das oben genannte, mit den Daten zu den ausgestellten und erhaltenen Rechnungen vollständig ausgefüllte Excel - file, uns **binnen 22. Februar 2019** **spätestens** zu übermitteln.

8 Verwaltungsstrafen

Nicht eingereichte und fehlerhafte Angaben zu den Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 2,00 pro Rechnung, mit einem Maximum von Euro 1.000, geahndet. Diese Strafe wird auf die Hälfte reduziert, mit einem Maximum von Euro 500, wenn die Korrekturmeldung innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Versandfrist eingereicht wird⁵¹.

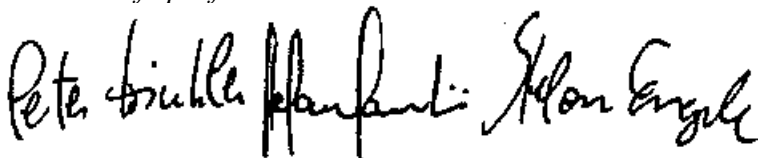
9 Freiwillige Berichtigung

Die Agentur der Einnahmen hat sich vor Kurzem⁵² dazu geäußert, dass die sogenannte freiwillige Berichtigung⁵³ auch mit Bezug auf unterlassene oder fehlerhafte Meldungen der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen möglich ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen: 1) Beauftragung für Erstellung und elektr. Versand der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen

⁵¹ Art. 11, Abs. 2-bis, DLgs 471/97

⁵² Erlass Nr. 104/E vom 28.7.2017

⁵³ Art. 13, DLgs Nr. 472/97

An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

Betrifft: Beauftragung zur Erstellung / zum telematischen Versand der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen

mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

☐ zur Erstellung

☐ zum elektronischen Versand

der Meldung der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnung, für das

☐ 3° Quartal 2018 – fällig am 28.02.2019

☐ 4° Quartal 2018 – fällig am 28.02.2019

☐ 2. Halbjahr 2018 – **Wahlweise** – fällig am 28.02.2019

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen die im Rundschreiben angeführten Unterlagen. (eine der drei Formen auswählen)

☐ Datei für den elektronischen Versand, im von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Format

☐ Excel Tabelle für den Datenimport

☐ Ausdruck Register des Bezugszeitraums

☐ Aufstellung der zu meldenden Rechnungen getrennt nach Einkauf und Verkauf und/oder entsprechende Registerauswertungen

Die Steuer- oder MwSt.-Nummern der Kunden und Lieferanten gehen aus den Unterlagen hervor. **Nur Kopien** und keine Originale übermitteln.

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname:

Nachname:

Email:

Tel. Nr.

Firmenbezeichnung :

Datum

Unterschrift